

Beschluss

betreffend die Genehmigung diverser Programmvereinbarungen zwischen der Schweizerische Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis

vom 13. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 30bis des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Programmvereinbarung 2012-2015 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Schutzbauten Wald sowie die daraus entstehenden Bruttoausgaben zulasten des Kantons von 54'797'810 Franken werden genehmigt.

Art. 2

Die Programmvereinbarung 2012-2015 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Schutzwälder sowie die daraus entstehenden Bruttoausgaben zulasten des Kantons von 85'972'000 Franken werden genehmigt.

Art. 3

Die Programmvereinbarung 2012-2015 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis über die Schutzbauten Wasser sowie die daraus entstehenden Bruttoausgaben zulasten des Kantons von 41'488'900 Franken werden genehmigt.

Art. 4

Die Programmvereinbarung 2012-2015 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Lärm- und Schallschutzmassnahmen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG) sowie die daraus entstehenden Bruttoausgaben zulasten des Kantons von 24'462'800 Franken werden genehmigt.

Art. 5

Der vorliegende Genehmigungsbeschluss gilt als Rahmenkredit für die in den vorangehenden Artikeln genannten Ausgaben.

Art. 6

Der vorliegende Beschluss betrifft gewöhnliche Ausgaben und untersteht somit nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. Juni 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**